

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Dezember 1989



**3798. Amtlicher Quartierplan**

Am 22. November 1989 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. September 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5, Trislen-Lachen-Pünten.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. Oktober 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. November 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Brünnelstrasse, im Osten durch die Lachenstrasse, im Süden durch die Eschenmosenstrasse und im Westen durch die Zürichstrasse S-1 und die Bachstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bachenbülach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die internen Quartierstrassen A, B, C, D und E mit Fusswegverbindungen.

Die an der Quartierstrasse A auf 16,5 m, an der Quartierstrasse B auf 16,3 bzw. 10 m, an der Quartierstrasse C auf 16,3 bzw. 14,6 m, an der Quartierstrasse D auf 10,5 bzw. 9,5 m, an der Quartierstrasse E auf 11,1 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Zürichstrasse S-1, der Lachenstrasse, der Eschenmosen- und der Bachstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei den Quartierstrassen A und B 3,35%, bei der Quartierstrasse C 1,93%, bei der Quartierstrasse D 5,72%, bei der Quartierstrasse E 6,8% und bei der Fusswegverlängerung der Quartierstrasse A 8,9%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Bachenbülach wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Lärmsituation entlang der Zürichstrasse S-1 zu überprüfen und allfällige Auflagen zu machen haben. Da das Baugebiet entlang der Zürichstrasse auf eine Tiefe von 50 m der Wohnzone mit Gewerbebeerblichung zugeteilt ist (Empfindlichkeitsstufe III), ist höchstens mit geringfügigen Auflagen im Baubewilligungsverfahren zu rechnen.

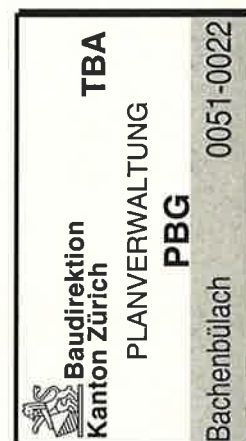
Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 26. September 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 5, Trislen-Lachen-Pünten, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gde. Bachenbülach



II. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Dezember 1989

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**